

gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

Vertraglich festgelegte Lieferungen von chemischen Düngemitteln an den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie Lieferungen an die Bevölkerung haben zu den festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreisen der Preisanordnung Nr. 3035/1 vom 1. Oktober 1966 — Chemische Düngemittel — zu erfolgen. Der sich daraus ergebende Ausgleich zwischen den Großhandelsabgabepreisen gemäß der Preisanordnung Nr. 3035/1 und der Preisanordnung Nr. 2052 vom 1. November 1966 — Abgabepreise für mineralische Düngemittel an die Landwirtschaft — wird nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vorgenommen.

§ 9

(1) Lieferungen von Erzeugnissen der chemischen Industrie durch Industriebetriebe, den VEB Chemiehandel und die Außenhandelsunternehmen an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind zu den Preisen der neuen Preisanordnungen vorzunehmen. Bei Lieferungen des VEB Chemiehandel ist die in den neuen Preisanordnungen festgesetzte Großhandelsspanne zwischen den beiden Großhandelsbetrieben entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(2) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik beliefern die Apotheken mit Erzeugnissen, die zur Herstellung von Arzneien verwendet werden, zu den Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. — Die Apotheken errechnen die Preise für Arzneien nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 — Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneien und Arzneifertigwaren in Apotheken — Deutsche Arzneitaxe 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) und ihrer Ergänzungen.

§ 10

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 4454 vom 1. Oktober 1966 — Besohlmaterial aus Gummi und Plaste — werden, außer bei Lieferungen gemäß Abs. 2, nicht wirksam gegenüber

- den Produktionsgenossenschaften und privaten Betrieben des Schuhmacher- und Orthopädie-schuhmacherhandwerks;
- den Arbeitsgemeinschaften der PGH und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Schuhmacher- und Orthopädie-schuhmacherhandwerks;

— sonstigen Schuhreparatur- und Orthopädie-schuhmacherwerkstätten.

Die Lieferer (Hersteller und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) berechnen den vorstehend aufgeführten Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferanten nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(2) Bei zweckgebundenem Bezug von Besohlmaterial aus Gummi und Plaste durch die Abnehmer gemäß Abs. 1 für die Herstellung von Schuhwerk in Serienfertigung, berechnen die Lieferer diesen Abnehmern die Preise der Preisanordnung Nr. 4454.

§ H

Die Preise der Preisliste 6 der Preisanordnung Nr. 3101/2 f vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie — und der Preisliste 6 der Preisanordnung Nr. 3101/3 f vom 1. Juni 1966 (Preise für dentale Kunst-, Werk- und Hilfsstoffe) werden gegenüber den Dentaldepots, den Zahnärzten mit eigenen zahntechnischen Laboratorien und den Betrieben des Zahntechnik-Handwerks (Zahntechnische Laboratorien) nicht wirksam. Die Lieferer berechnen den vorstehenden Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferanten nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

§ 12

Die Preise für Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel gemäß der Preisanordnung Nr. 4474 vom 1. April 1966 — Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel — werden gegenüber den volkseigenen Betrieben für Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, den Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpferhandwerks und den privaten Schädlingsbekämpfungsbetrieben nicht wirksam. Die Lieferer berechnen den vorstehenden Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferanten nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 14

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter